

BGer 1C 483/2016 vom 26. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_483_2016

FR: TF 1C 483/2016 du 26 octobre 2016

IT: TF 1C 483/2016 del 26 ottobre 2016

Regeste

Internationale Rechtshilfe an Luxemburg, Siegelung | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Am 7. Juli 2016 nahm die Schweizerische Bundesanwaltschaft auf Ersuchen des Bezirksgerichts Luxemburg in der Wohnung von A._____ und am Sitz der B._____ AG Hausdurchsuchungen vor. Dabei stellte sie elektronische Daten, Unterlagen und Wertgegenstände sicher. A._____ und die B._____ AG verlangten die Siegelung der sichergestellten Gegenstände. Die Bundesanwaltschaft lehnte die Siegelung ab. Auf die von A._____ und der B._____ AG dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer) am 5. Oktober 2016 wegen Verspätung nicht ein. A._____ und die B._____ AG führen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Antrag, den Entscheid des Bundesstrafgerichts aufzuheben. Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt.

E. 2

Gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG ist auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Beschlagnahme betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall vorliegt, muss der Beschwerdeführer nach Art. 42 Abs. 2 BGG ausführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Beschwerdeführer legen nicht dar, weshalb hier ein besonders bedeutender Fall gegeben sein soll. Das ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Die Beschwerde genügt daher den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Da dies offensichtlich ist, ist der Präsident der Abteilung als Einzelrichter zum Entscheid befugt und beschränkt sich dessen Begründung auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG).

E. 3

Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.